

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Wildau

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 des Artikels I der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl Bbg. Teil I S.398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.1994 (BVBl. I S. 230) - Gemeindeordnung- und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl Bbg. Nr. 13 S. 200, in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.06.99 BVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten die Amtshandlung beantragt haben oder wenn sie durch diese unmittelbar begünstigt werden.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden ebenfalls Gebühren auf Grundlage dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind, bleibt davon unberührt.

§2
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag, dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten, die den selben Schuldner betreffen, ist für jede einzelne Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so sind keine Gebühren und Auslagen zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§3 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen;
5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dienen;
6. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
7. Verwaltungstätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis ergeben,
8. Unterschriftenbeglaubigungen für Anträge auf Entschädigungen wegen Zwangsarbeit nach dem Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"
9. Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 hinaus genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten. Für Personen und Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann eine Ermäßigung und Befreiung von Gebühren gewährt werden. Die Entscheidung trifft der hauptamtliche Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung bzw. Befreiung sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.

(4) Die Einsicht in Akten ist ebenfalls gebührenfrei, jedoch nur, wenn es sich um eigene personenbezogene, gespeicherte Daten des Betroffenen handelt. Die dabei entstehenden Auslagen sind nach § 5 dieser Satzung gesondert zu erstatten.

§4 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden.
2. Gebühren für Ferngespräche und Telefax,

3. Postgebühren,
4. die bei Dienstgeschäften dem Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
8. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
9. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen,
10. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Auslagenermäßigung und Auslagenbefreiung gewährt werden.

§5

Gebühr für Bearbeitung von Widersprüchen

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.
- (3) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§6

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeindeverwaltung, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht durch die Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§7

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 6 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§8
Kostenentscheidung

Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen Kostenentscheidung müssen hervorgehen:

1. die kostenerhebende Abteilung,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind und
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung.

§9
Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Stundung, Niederschlagung, Aussetzung der Vollziehung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 30 GemHVO Bbg.v.23.06.1991 (GVB I Bbg. Teil 1 S.306), sowie die auf dieser Grundlage entstandene Dienstanweisung der Gemeinde Wildau über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 11
Vollstreckung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 12
Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

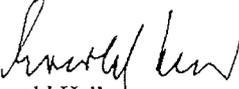
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Kostenschuldners.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

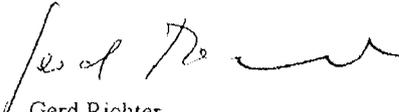
13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 18.12.2001


Arnold Heller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Wildau, den 18.12.2001


Gerd Richter
Bürgermeister



Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wildau

Lfd.Nr.	Gegenstand	in Euro
1. Abschriften, Auszüge, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften und Auszüge	
1.1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite	2,60
	Bei Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	7,20
1.2.	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, je angefangene Seite	1,50
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
	bis zum Format DIN A 4	je Seite 0,20
	im Format DIN A 3	je Seite 0,31
	Maxi Format A0	je Seite 7,70
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer)	
	bis Format DIN A4; schwarz/weiß	je Seite 1,00
	farbig	je Seite 2,00
2. Amtliche Beglaubigungen, Genehmigungen und Zeugnisse		
2.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnah- mebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätig- keiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10-255,65
2.2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,00
2.3.	Beglaubigung von Abschriften, Durchschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Zeichnungen und Plänen	je Seite 1,00-2,60
2.4.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (von der Gebühren-	

2.5.	erhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden) Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	10,20 5,10
2.6.	Sonstige Bescheinigungen (für Kreditaufnahmen)	2,60
3.	Hausnummernvergabe	15,30
4.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften (Ortssatzungen, Abgaben- u. Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) nach Erscheinen der "Wildauer Rundschau"	
4.1.	für jede angefangene Seite	0,20
4.2.	für ein Exemplar der "Wildauer Rundschau"	0,30
4.3.	für Broschüren u.ä. Schriftstücke, wenn kein anderer Betrag angegeben ist	1,00
5.	Akteneinsicht	
5.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,60
5.2.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteikarten und dgl.	
5.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, für jeden Fall	3,10
5.2.2.	wenn die Anfrage nur mit besonderem Aufwand beantwortet werden kann, wird die doppelte Gebühr erhoben	
5.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.3.1.	Grundgebühren	10,20
5.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	5,10
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,70
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,10-18,00
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und	

	Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	5,10
8.2.	Löschungsbewilligungen für Sicherungshypotheken und Grundschulden, eingetragen für die Gemeinde Wildau je Bewilligung	23,00
8.3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB je Flurstück	25,50
8.4.	Ausstellung eines Negativzeugnisses zur Teilung von Flurstücken/ Grundstücken nach § 20 BauGB je Zeugnis	15,30
9.	Finanzverwaltung	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr je Konto	2,60
9.2.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,10
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuern- und sonstigen Quittungen	1,00
9.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,60
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,10
10.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	7,70
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,70-18,00
11.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,70-18,00
12.	Widerspruchsbescheide	

Die Gebühren werden nach dem § 6 dieser Satzung berechnet.

13.

Rechtsbehelfe gegen Kostenentscheidungen gem.
§ 6 Abs. 2 dieser Satzung

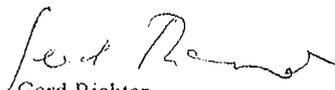
2.6051,00

Wildau, den 18.12.2001


Arnold Heller
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Wildau, den... 18.12.2001


Gerd Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wildau öffentlich bekannt gemacht.

Wildau, den 18.12.2001


Gerd Richter
Bürgermeister

